

Klausur Nr. 1688

Strafrecht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Staatsanwaltschaft München
Az.: 435 Js 333444/25

Anklageschrift

in der Strafsache gegen

Silvio Steiger, geb. am 10. November 1983 in Halle, wohnhaft in (...) München,
Canalettostraße 3a, ledig, Werkzeugmacher, deutscher Staatsangehöriger,

Wahlverteidiger: Rechtsanwalt Karl Lotter, Fraunbergplatz 14, (...) München.

Die Staatsanwaltschaft legt dem Angeklagten auf Grund ihrer Ermittlungen folgenden Sachverhalt zur Last:

- I. Am 13. Mai 2025 gegen 14.00 Uhr begab sich der Angeklagte in den Supermarkt „Ultimo“ in der Nymphenburger Straße 112 in (...) München. Dort nahm er eine Flasche Olivenöl zum Verkaufspreis von 12,99 € an sich und verließ damit den Ladenbereich in der Absicht, die Ware ohne Bezahlung für sich zu behalten.

Im Bereich der vor dem Supermarkt aufgestellten Warenenschüttten wurde der Angeklagte von dem Kaufhausdetektiv, der den gesamten Vorgang beobachtet hatte, angehalten.

Der Filialleiter der Firma Ultimo hat am 14. Mai 2025 Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt. Die Staatsanwaltschaft hält wegen es besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

- II. Am 19. Mai 2025 begab sich der Angeklagte in die Filiale der VB-Bank in der Lindwurmstraße in München, um dort mit seiner EC-Karte an einem Geldautomaten Geld abzuheben. Zur gleichen Zeit, etwa gegen 14 Uhr, befand sich auch der Zeuge Bodo Blasl in der Bank-Filiale, um Geld abzuheben. Der Geldautomat gab allerdings nicht den von dem Zeugen Blasl eingegebenen Geldbetrag in Höhe von 100 € aus, sondern brach den Abhebevorgang ab und warf die EC-Karte aus. Diese steckte der Zeuge Blasl wieder in seinen Geldbeutel und stürmte wutentbrannt in den Schalterbereich, während er seinen Geldbeutel auf der Ablage an dem Geldautomaten ablegte. Im Schalterbereich fragte er einen anwesenden Bankmitarbeiter vorwurfsvoll, weshalb eine Abhebung des Geldbetrags nicht möglich war. Der Bankmitarbeiter erläuterte dem Zeugen Blasl, dass sein Konto aufgrund der Abbuchung eines größeren Geldbetrags mit ei-

nem Betrag von 980 € im Soll sei und der Dispositionsräumen nur 1.000 € betrage. Daraufhin verließ der Zeuge Blasl unmittelbar die Bankfiliale, ohne an den Geldautomaten zurückzukehren.

Der Angeklagte, der das Gespräch des Zeugen Blasl mit dem Bankmitarbeiter mithören konnte, trat an den Geldautomaten heran, an dem der Zeuge Blasl seinen Geldbeutel vergessen hatte, und steckte ihn in seine Hosentasche ein. Der Angeklagte wollte den Geldbeutel, in dem sich die EC-Karte des Zeugen Blasl, die dazugehörige PIN, sowie ein Geldbetrag in Höhe von 15 € befanden, für sich behalten, obwohl er wusste, dass er hierauf keinen Anspruch hatte.

- III. Aufgrund der Tat vom 19. Mai 2025 war dem Angeklagten bekannt, dass der Zeuge Blasl, ebenso wie sein eigener Bekannter Arno Abt Kunden bei der VB-Bank sind und dort Bankkonten unterhalten. Da der Angeklagte das Gespräch des Zeugen Blasl mit einem Bankmitarbeiter am 19. Mai 2025 mithören konnte, war ihm bewusst, dass er zunächst eine ausreichende Deckung des Kontos des Zeugen Blasl herstellen musste, bevor er mit dessen EC-Karte Abhebungen vornehmen konnte.

Am 27. Mai 2025 legte der Angeklagte daher bei der VB-Bank-Filiale in München, Lindwurmstraße einen Überweisungsträger der VB-Bank vor, den er zuvor so manipuliert hatte, dass dieser die Daten des Zeugen Abt trug. Dabei hatte der Angeklagte die Unterschrift des Zeugen Abt – für Dritte nicht ohne weiteres erkennbar – auf dem Überweisungsträger imitiert. Ziel dieser Überweisung in Höhe von 1.000,- € war das Konto des Blasl. Weder Abt noch Blasl wussten von der Überweisung oder haben diese zuvor gebilligt. Weil der Angeklagte mit den Gepflogenheiten der Bank vertraut war, wusste dieser, dass Überweisungen ausschließlich maschinell bearbeitet werden. Dies war auch hinsichtlich der vom Angeklagten veranlassten Überweisung der Fall, sodass es zu einer Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Blasl unter gleichzeitiger Belastung des Kontos des Zeugen Abt kam.

Daraufhin hob der Angeklagte schon am Tag des Eingangs des Geldes, dem 28. Mai 2025 gegen 17:00 Uhr, vom Konto des Blasl bei der VB-Bank-Filiale in München, Lindwurmstraße einen Geldbetrag in Höhe von 1.000,- € ab. Das so erlangte Geld verwendete der Angeklagte absichtsgemäß für sich.

- IV. Am 20. Juni 2025 gegen 13.00 Uhr fuhr der Angeklagte in der Schellingstraße in (...) München mit seinem Pkw Opel Mokka in einen Parkplatz ein, den der Zeuge Patrick Pütz für eine Bekannte, die mit ihrem Pkw noch etwas entfernt war, freihielte, indem er sich so in den freien Raum stellte, dass kein anderer Pkw einfahren konnte.

Der Angeklagte rechnete damit, dass der Zeuge Pütz den Parkplatz unter dem Eindruck des langsamen Zufahrens räumen werde. Da der Zeuge dies nicht tat, stieß der Angeklagte mit der Stoßstange seines Pkw gegen das linke Schienbein des Zeugen. Dieser geriet dadurch aus dem Gleichgewicht und stürzte gegen den Bordstein. Bei dem Sturz zog er sich eine Prellung unterhalb der Kniescheibe zu. Außerdem verletzte er sich am linken Ellenbogen und an der linken Hand.

Der Angeklagte wird daher beschuldigt,

1. eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, diese sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen,
2. eine fremde bewegliche Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zugeeignet zu haben,
3. in der Absicht sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregte oder unterhielt und durch dieselbe Handlung eine unechte Urkunde hergestellt zu haben,
4. eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt zu haben und durch dieselbe Handlung versucht zu haben einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen,

strafbar als

Diebstahl in Tatmehrheit mit Unterschlagung und Betrug in Tateinheit mit Urkundenfälschung, in Tatmehrheit mit Körperverletzung in Tateinheit mit versuchter Nötigung

gemäß

§§ 223 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 3, 242 Abs. 1, 246 Abs. 1, 248a, 263 Abs. 1, 267 Abs. 1, 22, 23, 52, 53 StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeklagte machte bisher keine Angaben zu den Tatvorwürfen. Er wird aber durch die Aussagen der benannten Zeugen überführt werden.

Der Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält für den Angeklagten bislang keine Eintragungen. Vor diesem Hintergrund ist aufgrund der zu erwartenden Strafe Anklageerhebung zum Amtsgericht - Strafrichter - geboten.

Hinsichtlich der Tat vom 19. Mai 2025 ist vom Vorliegen einer Unterschlagung auszugehen, da der Zeuge Blasl sich nicht mehr daran erinnern konnte, dass er den Geldbeutel beim Geldabheben vergessen hatte. Der Zeuge Blasl hatte an dem Geldbeutel daher keinen Gewahrsam mehr, der hätte gebrochen werden können.

Hinsichtlich der Abhebung des Geldes ist davon auszugehen, dass diese Tat als mitbestrafte Nachtat zurücktritt, da der Schaden lediglich hierdurch vertieft wurde.

Ich erhebe Anklage zum Strafrichter am Amtsgericht München, beantrage diese zuzulassen und Termin zur Hauptverhandlung zu bestimmen.

Beweismittel: (...)

Mit den Akten an das Amtsgericht München.

München, 24. August 2025

Dr. Buchner

Staatsanwältin

Die Anklageschrift wurde dem Angeklagten und seinem Verteidiger am 28. August 2025 ordnungsgemäß zugestellt.

Amtsgericht München
Az.: 19 Ds 435 Js 333444/25

Protokoll:

der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts – Strafrichter – München am 29. Oktober 2025 (Auszug)

Gegenwärtig:

Richterin am Amtsgericht Dr. Katz
Staatsanwältin Borchert
Rechtsanwalt Lotter
Justizangestellte Maxmann

als Strafrichterin
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft
als Verteidiger
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In der Strafsache gegen Silvio Steiger

wegen Diebstahls, Betrugs u.a.

sind bei Aufruf der Sache erschienen der Angeklagte, sowie Rechtsanwalt Lotter als Verteidiger; die geladenen Zeugen, mit Ausnahme des Zeugen Blasl.

Die erschienenen Zeugen werden über ihre Zeugenpflichten gemäß § 57 StPO belehrt und verlassen sodann den Sitzungssaal.

Der Angeklagte erklärt zur Person: Die in der Anklageschrift angegebenen Personalien sind richtig.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft verliest den Anklagesatz. Es wird festgestellt, dass die Anklage ohne Änderungen am 21. September 2025 zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.

Die Vorsitzende teilt mit, dass zwischen den Prozessbeteiligten bislang keine verfahrensbezogenen Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist (§ 257c StPO), stattgefunden haben.

§ 243 Abs. 4 StPO wurde beachtet.

Sodann wird der Angeklagte ordnungsgemäß belehrt (§ 243 Abs. 5 StPO).

Der Angeklagte erklärt zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen:

Ich lebe gegenwärtig allein und habe keine feste Beziehung. Kinder habe ich ebenfalls keine. Zurzeit arbeite ich in meinem Lehrberuf als Werkzeugmacher und habe ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800,00 €. Größere Schulden habe ich keine.

Der Angeklagte gibt an, Angaben zur Sache machen zu wollen. Er erklärt:

„Die Geschichte mit dem mir vorgeworfenen Ladendiebstahl ist nur äußerlich richtig. Man hat mich schon dort im Vorplatz des Ladens mit der Flasche in der Hand festgenommen. Ich hatte aber nie die Absicht, die Flasche zu stehlen. Vielmehr erinnerte ich mich plötzlich daran, dass in den draußen aufgestellten Körben verschiedene Olivenöle ausgestellt waren. Ich wollte nur nachschauen, ob dort vielleicht ein günstigeres Angebot zu bekommen war. Man kann doch einem Kunden nicht gleich einen Diebstahl vorwerfen, nur weil er sich gründlich umschauen will!“

Die Sache mit dem Herrn Blasl gebe ich aber in vollem Umfang zu. Da hat mich leider die plötzlich entstandene Gelegenheit zu einem dummen Vorgehen verleitet. Ich habe seinen Geldbeutel tatsächlich am 19. Mai 2025 in einer VB-Bank-Filiale gefunden, als er ihn nach dem Geldabheben dort vergessen hatte. Ich denke, ich muss etwas weiter ausholen. Es war so gegen 14 Uhr, da konnte ich beobachten, wie der Zeuge Blasl mit seiner EC-Karte Geld abheben wollte. Dies hat allerdings nicht geklappt. Warum wusste ich zunächst nicht. Der Zeuge Blasl hat dann die EC-Karte wieder in seinen Geldbeutel gesteckt und diesen auf einer Ablage an dem Automaten abgelegt. Er ist dann richtig sauer in den Schalterbereich gerannt und hat dort mit einem Bankmitarbeiter diskutiert. Ich konnte mithören, wie der Bankmitarbeiter dem Blasl gesagt hat, dass sein Konto wegen einer größeren Abbuchung mit 980 € im Minus ist und der Disporahmen nur 1.000 € beträgt.

Der Blasl hat dann die Bankfiliale verlassen und ich bin an den Geldautomaten herangetreten und habe seinen Geldbeutel in meine Hosentasche eingesteckt. In diesem waren zwar nur 15 € drin, aber auch die PIN für die EC-Karte. Jedenfalls war mir klar, dass ich, um mit der EC-Karte des Blasl etwas anfangen zu können, auf das Konto erst Geld bekommen muss. Aus der Vergangenheit weiß ich, dass Arno Abt, mein alter Bekannter, auch Kunde bei der VB-Bank ist. Da ich ihm auch finanziell schon einmal ausgeholfen habe, kenne ich seine Kontodaten. Auch weiß ich, dass bei der VB-Bank die Überweisungsaufträge fast ausschließlich maschinell bearbeitet werden und es daher auf die Unterschrift nicht so sehr ankommt. Eine Fälschung wird in aller Regel gar nicht auffallen.

Also habe ich am 27. Mai 2025 in der VB-Bank einen Überweisungsträger ausgefüllt, auf diesem die Kontodaten des Arno Abt eingetragen, als Empfängerkonto das Konto

des Blasl angegeben und als Überweisungsbetrag eine Summe von 1.000 € eingetragen. Anschließend habe ich den Überweisungsträger eingeworfen und bereits am folgenden Tag gegen 17 Uhr wieder in der Filiale in der Lindwurmstraße die Abhebung in dieser Höhe vom Konto des Blasl vorgenommen. Die EC-Karte des Blasl hätte ich weiterhin behalten und diesem nicht zurückgegeben. Sonst hätte ja die Gefahr bestanden, dass alles rauskommt.“

Die Sache mit dem Streit um den Parkplatz in der Schellingstraße in München stimmt so nicht. Ich bin lediglich ganz langsam auf diesen Herrn Pütz zugefahren. Ich habe dann kurz vor ihm angehalten und das Fenster meines Fahrzeugs geöffnet. Dann gab es eine Diskussion und ich habe ihn aufgefordert, die Parklücke zu verlassen. Er hat sich dann auf einmal theatralisch fallen lassen und um Hilfe geschrien. Wenn der Pütz nicht von alleine gestürzt wäre, hätte ich es aber auch riskiert, ihn mit meinem Fahrzeug zu erwischen. So ein Verhalten des Zeugen ist völlig inakzeptabel.

Und selbst wenn es so gewesen wäre, wie es mir die Staatsanwaltschaft vorwirft. Es kann in unserem Staat doch unmöglich strafbar sein, wenn man sein Recht selbst in die Hand nimmt. Ich habe mich erkundigt und erfahren, dass mir der Parkplatz ganz eindeutig zugestanden hätte. Daher musste ich das Verhalten dieses Herrn Pütz als böswilligen Angriff auf mich betrachten.

Es erscheint der Zeuge Mats Meggl.

Zur Person: Mats Meggl, Kaufhausdetektiv (...)

Zur Sache: Am 13. Mai 2025 hatte ich die Aufsicht in der Drogerieabteilung des Kaufhauses Ultimo. Nach meiner Mittagspause sah ich kurz nach Arbeitsbeginn, dass der Angeklagte eine Flasche Olivenöl aus dem Regal nahm und damit den Laden verließ. Er ging ziemlich schnell, deshalb musste ich mich beeilen, um ihn noch zu erwischen. Vor dem Laden konnte ich ihn anhalten. Da ich davon ausging, der Angeklagte würde nun gleich ganz verschwinden, packte ich ihn am Kragen und ließ eine Kassiererin die Polizei holen.

Auf Frage: Ja, ich glaube, zu diesem Zeitpunkt hatten wir vor dem Laden mehrere Olivenöle aufgebaut, die im Sonderangebot waren.

Auf Frage: Die gestohlene Flasche trug der Angeklagte die ganze Zeit über in der Hand; nicht einmal einen Einkaufswagen hatte er bei sich. Diese Dreistigkeit hat mir fast die Sprache verschlagen; spaziert einfach aus dem Laden, als hätte er ein Recht darauf!

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Zeuge Blasl erscheint. Er wird aufgefordert, vor dem Sitzungssaal zu warten, bis er aufgerufen wird.

Es erscheint der Zeuge Patrick Pütz.

Zur Person: Patrick Pütz, Immobilienmakler (...)

Zur Sache: Am 20. Juni 2025 war ich gegen 15.00 Uhr mit meiner Bekannten, Frau Angela Öttl, in deren Pkw in München in Richtung Universität unterwegs. Es herrschte mal wieder ein ganz schöner Stau, und wir kamen nur schrittweise vorwärts. Als ich ein Stück vor uns einen freien Parkplatz entdeckte, bin ich schon mal ausgestiegen und vorgelaufen, um uns den Parkplatz zu sichern. Schließlich hat doch derjenige Anspruch auf einen Parkplatz, der zuerst dort ist! Den Angeklagten hat das allerdings nicht interessiert. Der wollte mich mit seiner Kiste einfach zur Seite drängen. Aber nicht mit mir, habe ich mir gedacht, keinen Millimeter habe ich nachgegeben. Da geht es dann ja schon um die Ehre. Doch der Verrückte hat einfach nicht aufgegeben, und plötzlich hat er mich mit seiner Stoßstange erwischt und umgeworfen. Wahrscheinlich kann ich von Glück sagen, dass er nicht noch Gas gegeben hat!

Auf Frage: Natürlich habe ich dabei Verletzungen erlitten! Ich bin ja aus dem Gleichgewicht gekommen, und bei dem Sturz habe ich mich am Arm und an der Hand verletzt. Außerdem ist er mir ja mit der Stoßstange gegen das Schienbein gefahren, davon hatte ich Schmerzen und auch eine Prellung. Aber das war ihm wahrscheinlich völlig egal, dem Angeklagten.

Auf Frage: Ich selbst habe auch einen Strafbefehl wegen Nötigung bekommen. Damit war ich zwar ganz und gar nicht einverstanden, aber mein Anwalt hat gesagt, ich soll die Sache auf sich beruhen lassen. Das ist nun schon mindestens vier Wochen her.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Verteidiger widerspricht der Verwertung der Aussage des Zeugen Pütz. Es würde ein Verstoß gegen § 55 StPO vorliegen, der zu einem Beweisverwertungsverbot führt.

Es erscheint die Zeugin Angela Öttl.

Zur Person: Angela Öttl, Dipl.-Ing. (FH),

Zur Sache: Es war mein Parkplatz, in den der Angeklagte am 20. Juni 2025 gegen 15.00 Uhr eingefahren ist. Ich stand zwei Autos hinter dem Angeklagten und habe extra gehupt, um ihn auf mein Vorrecht nochmals hinzuweisen. Der Angeklagte hat jedoch überhaupt nicht reagiert, sondern stattdessen meinen Freund Patrick Pütz, der den Parkplatz für mich freigehalten hat, einfach ganz langsam umgefahren. Ich habe natürlich sofort die Polizei gerufen, die den gesamten Vorfall aufgenommen hat.

Die Zeugin bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es erscheint der Zeuge Kevin Käb.

Zur Person: Kevin Käb, Hauptmann der Bundeswehr a.D., (...)

Zur Sache: Den Unfall am 20. Juni 2025 habe ich in allen Einzelheiten mitverfolgt. Ich bin zu diesem Zeitpunkt gerade mit meinem Schäferhund Eberhart die Schellingstraße entlangmarschiert. Es muss gegen 15 Uhr gewesen sein. Wir laufen nämlich jeden Tag um diese Zeit dort entlang, schließlich ist ja Disziplin das halbe Leben. Jedenfalls habe ich gesehen, wie der Zeuge Pütz sich mitten auf den Parkplatz gestellt hat, in den der Angeklagte kurz danach einfahren wollte. Der hat sich aber läblicherweise nicht irritieren lassen und hat versucht, sein Recht durchzusetzen.

Auf Frage: Ja, dass der Zeuge Pütz hingefallen ist, habe ich auch gesehen. Vielleicht wurde er sogar von dem Pkw des Angeklagten berührt. Der Angeklagte ist aber sehr langsam gefahren. Aber selbst wenn: Wo kämen wir denn hin, wenn sich jeder seinen eigenen Parkplatzbewacher zulegen würde. Der Angeklagte hatte gar keine andere Möglichkeit, sich effektiv zu verteidigen. Und dass ihm ein Recht auf den Parkplatz zustand, kann ja nicht ernstlich bezweifelt werden.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Es erscheint der Zeuge Dr. Per Acker.

Zur Person: Dr. Per Acker, Orthopäde, (...)

Zur Sache: Der Zeuge Pütz hat mich von meiner ärztlichen Schweigepflicht entbunden. Wie sich auch aus der Krankenakte des Herrn Pütz ergibt, hatte dieser schon seit längerer Zeit Beschwerden am linken Meniskus. Diese wurden durch den Zusammenstoß vom 20. Juni 2025, bei dem er sich durch den Aufprall der Stoßstange eine leichte Prellung unterhalb des linken Knies zuzog, etwas verschlimmert. Auch erlitt er leichte Schnitt- und Schürfwunden an der linken Hand und am linken Ellenbogen, die jedoch mittlerweile folgenlos ausgeheilt sind. Die Beschwerden am Meniskus werden – aber nur wegen der Vorerkrankung – voraussichtlich noch einige Zeit anhalten.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Auf die Vernehmung des Zeugen Arno Abt wird in allseitigem Einvernehmen verzichtet.

Es erscheint der Zeuge Blasl.

Zur Person: Bodo Blasl, derzeit arbeitssuchend,

Zur Sache: Ich habe doch schon bei der Polizei alles gesagt. Ich kann nicht verstehen, warum ich jetzt auch noch vor Gericht erscheinen muss. Ich will einfach nur mein Geld wiederhaben, das der Angeklagte gestohlen hat.

Es ist richtig, dass ich am 19. Mai 2025 in der VB-Bank in der Lindwurmstraße in München war. Ich habe dort mit meiner EC-Karte 100,00 € abheben wollen. Mein Konto war allerdings nicht ausreichend gedeckt, weshalb der Geldbetrag nicht ausgezahlt wurde. Ich muss meinen Geldbeutel wohl in der Bankfiliale vergessen haben. Ich habe noch mit einem Bankmitarbeiter diskutiert, der mir gesagt hat, dass der Dispo fast ausgereizt ist und ich deswegen kein Geld mehr bekommen habe. Da ich allerdings zuhause immer noch Bargeldreserven habe, ist es mir auch gar nicht aufgefallen, dass mein Geldbeutel weg war. Das habe ich erst zwei Wochen später bemerkt. Ich hatte keine Ahnung mehr, wo der Geldbeutel sein soll. Ich wäre nie auf den Gedanken gekommen, dass er sich noch in der Bank-Filiale befunden hat, bis er dort geklaut wurde. Ich glaube, dass im Geldbeutel nur 15,00 € waren.

Der Zeuge bleibt auf Anordnung der Vorsitzenden unvereidigt und wird im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Verteidiger widerspricht der Verwertung der Aussage des Zeugen Blasl. Es würde ein Verstoß gegen § 57 StPO vorliegen, der zu einem Beweisverwertungsverbot führe.

Der Vorsitzende verliest die Auszüge aus dem Bundeszentralregister, die von dem Angeklagten als richtig anerkannt werden.

Weitere Beweisanträge wurden nicht gestellt.

Die Vorsitzende schließt die Beweisaufnahme.

Eine Verständigung gemäß § 257c StPO hat nicht stattgefunden.

Staatsanwältin, Verteidiger und Angeklagter erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Das Gericht zog sich zur Beratung zurück.

Vermerk für die Bearbeitung:

Das **Urteil des Gerichts** ist zu entwerfen. Die Schilderung der persönlichen Verhältnisse des Angeklagten und die Strafzumessung sind erlassen.

Es ist davon auszugehen, dass

- die erforderlichen rechtlichen Hinweise nach § 265 StPO erteilt worden sind,
- Verfahrensfehler außer den aus dem Sachverhalt ersichtlichen nicht vorliegen,

- die Aussagen der Zeugen glaubhaft und die Zeugen glaubwürdig sind
- die Beweisaufnahme keine weitere Sachaufklärung gebracht hat.

Soweit im Urteil ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

Auf die Haftung von Bankkunden nach § 675v BGB sowie auf die Regelungen in § 675j Abs. 1 und § 675u BGB wird hingewiesen: Die kontoführende Bank hat keinen Aufwendungsersatzanspruch gegen den Kontoinhaber (§§ 670, 669, 675c BGB), wenn dieser den Zahlungsvorgang (etwa Überweisung oder Abhebung) nicht selbst autorisiert hatte; bei mangelnder Autorisierung (§ 675j Abs. 1 BGB) muss der Betrag rückwirkend wieder gutgeschrieben werden (§ 675u BGB). In solchen Fällen kann die Bank gegen ihren Kunden nur einen Schadensersatzanspruch nach § 675v BGB haben.

Außerdem wird auf Nr. 8 AGB-Banken hingewiesen (siehe den Anhang).

Ergänzender Hinweis: Es wird empfohlen, zur Übung die – wegen des Klausurumfangs – erlassene Strafzumessung für den konkreten Fall zu Übungszwecken zu durchdenken und zu skizzieren. In unserer Lösungsskizze und in der Besprechung der Klausur wird diese behandelt werden.

Anhang:

Nr. 8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.